

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung
Mittagsbetreuung an der Grundschule in Attenkirchen
(Mittagsbetreuungsgebührensatzung)
vom 09.04.2020

Die Gemeinde Attenkirchen erlässt aufgrund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende Satzung:

Mittagsbetreuungsgebührensatzung

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde Attenkirchen erhebt für die Benützung ihrer Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Attenkirchen“ Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichtenden im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Einrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den Besuch der Einrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Für Monate mit Schließzeiten fallen volle Monatsgebühren an.
- (2) Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Schuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Attenkirchen ein SEPA-Landschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Die Schuldner haben für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (3) Bei Aufnahme des Kindes während des Betreuungsjahres (z. B. Zuzug, Nachrücken) entsteht die Zahlungspflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats zu bezahlen.
- (4) Die Gebührenpflicht entfällt
 - a) mit Ablauf des Schuljahres,
 - b) bei Abmeldung von der Schule,
 - c) wenn Schulkinder gegenüber der Leitung der Mittagsbetreuung schriftlich abgemeldet werden. Die Abmeldung wird nach einer Kündigungsfrist von 10 Werktagen nach Eingang des Abmeldeschreibens, frühestens jedoch zum Ende des Monats wirksam.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr i. S. von § 5 Abs. 1 und 2 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Einrichtung.
- (2) Wird die gebuchte Zeit überzogen, wird die Gebühr für die Stundenverlängerung fällig. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

§ 6
Gebührenhöhe

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung bis 14.45 Uhr für die Monate September bis Juli:
- | | |
|--|-----------|
| für den Besuch an 4 bis 5 Tagen (1. Kind) | 65,00 EUR |
| für den Besuch an 4 bis 5 Tagen (2. Kind) | 50,00 EUR |
| für den Besuch an bis zu 3 Tagen (1. Kind) | 50,00 EUR |
| für den Besuch an bis zu 3 Tagen (2. Kind) | 35,00 EUR |
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung bis 15.45 Uhr für die Monate September bis Juli:
- | | |
|--|-----------|
| für den Besuch an 4 bis 5 Tagen (1. Kind) | 91,00 EUR |
| für den Besuch an 4 bis 5 Tagen (2. Kind) | 70,00 EUR |
| für den Besuch an bis zu 3 Tagen (1. Kind) | 70,00 EUR |
| für den Besuch an bis zu 3 Tagen (2. Kind) | 49,00 EUR |
- (3) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung bis 16.45 Uhr für die Monate September bis Juli:
- | | |
|--|------------|
| für den Besuch an 4 bis 5 Tagen (1. Kind) | 117,00 EUR |
| für den Besuch an 4 bis 5 Tagen (2. Kind) | 90,00 EUR |
| für den Besuch an bis zu 3 Tagen (1. Kind) | 90,00 EUR |
| für den Besuch an bis zu 3 Tagen (2. Kind) | 63,00 EUR |
- (4) Die Gebühr für eine Stundenverlängerung beträgt 5,00 EUR/angef. Stunde.
- (5) Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder innerhalb der gleichen Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) entfällt die Gebühr ab dem dritten Kind. Bei der Festlegung der ermäßigten Gebühr ist das Geburtsdatum der Kinder maßgebend. Das älteste Kind, das die Einrichtung besucht, wird als erstes Kind berechnet.
- (6) Zum Ausgleich der Ferienzeiten wird für den Monat August keine Benutzungsgebühr erhoben.
- (7) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.

§ 7
Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung Mittagsbetreuung an der Grundschule Attenkirchen (Mittagsbetreuungsgebührensatzung) vom 12.11.2002, in der zuletzt geänderte Fassung der 6. Änderung der Mittagsbetreuungsgebührensatzung vom 22.06.2015, außer Kraft.

Attenkirchen, den 09.04.2020



Martin Bormann
Erster Bürgermeister